

NEWSLETTER



August 2017

1 Alle Steuerzahler	2 - 4
<ul style="list-style-type: none"> 1.1 <u>Gesetzgebung: Zwei Steuergesetze mit Breitenwirkung verkündet</u> 1.2 <u>Schenkungsteuer: Gilt die günstige Steuerklasse I auch bei Schenkung des biologischen Vaters?</u> 1.3 <u>Häusliches Arbeitszimmer: Die Erforderlichkeit ist keine Abzugsvoraussetzung</u> 	
2 Kapitalanleger	4 - 5
<ul style="list-style-type: none"> 2.1 <u>Teilentgeltliche Übertragung eines Grundstücks: Führt die Kaufpreisstundung zu Zinseinnahmen?</u> 	
3 Freiberufler und Gewerbetreibende	5 - 6
<ul style="list-style-type: none"> 3.1 <u>Betriebliche Nutzung der Ehegattenimmobilie: Zahlungen von einem Oder-Konto vermeiden</u> 3.2 <u>Abzugsverbot für pauschale Einkommensteuer auf Geschenke an Geschäftsfreunde</u> 3.3 <u>Künftige Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer berechtigen nicht zur Rückstellung</u> 	
4 Personengesellschaften und deren Gesellschafter	6 - 7
<ul style="list-style-type: none"> 4.1 <u>Bundesfinanzhof erleichtert gewinnneutrales Ausscheiden aus Mitunternehmerschaften</u> 	
5 Umsatzsteuerzahler	7 - 8
<ul style="list-style-type: none"> 5.1 <u>Zweites Bürokratienteilungsgesetz: Obacht bei der Vernichtung der Lieferscheine</u> 	
6 Arbeitnehmer	8
<ul style="list-style-type: none"> 6.1 <u>Haben Streifenpolizisten eine erste Tätigkeitsstätte?</u> 	
7 Abschließende Hinweise	9 - 10
<ul style="list-style-type: none"> 7.1 <u>Flexirentengesetz: Neue Hinzuverdienstgrenzen seit 01.07.2017</u> 7.2 <u>Verzugszinsen</u> 7.3 <u>Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2017</u> 	

BRD-Verbraucherpreisindex:	Aktuelle Zinssätze	Aktuelle Verzugszinsen	Renditen Öffentliche Anleihen	Renditen Hypothekendarlehen
Basis 2005 = 100,0	-	Verbraucher = 4,12 %	2014 (10 Jahre) = 1,20 %	2014 (10 Jahre) = 1,70 %
7/2017 = 109,4	Baugeld 5 Jahre = 2,83 %	Unternehmen = 8,12 %	2015 (10 Jahre) = 0,50 %	2015 (10 Jahre) = 1,20 %
∅ Inflation 2015 = 0,3%	KK-Zins Neugesch. = 4,04 %	Verbr.-Darlehen = 1,67 %	2016 (10 Jahre) = 0,10 %	2016 (10 Jahre) = 1,00 %
∅ Inflation 2016 = 0,5 %	EONIA ∅ Monat = -0,36 %	D-Basiszins = -0,88 %	8/2017 (10 Jahre) = 0,50 %	8/2017 (10 Jahre) = 1,00 %

1.1 Gesetzgebung: Zwei Steuergesetze mit Breitenwirkung verkündet

Rund zwei Monate vor der Bundestagswahl ist der Steuergesetzgeber noch einmal aktiv geworden und hat **zwei interessante Gesetze** verabschiedet. Wichtige Aspekte werden vorgestellt.

Steuerungsbekämpfungsgesetz

Durch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz soll der **Steuerbetrug über Briefkastenfirmen** bekämpft werden. Danach haben Steuerpflichtige Beziehungen zu Gesellschaften im Nicht-EU-Ausland anzuzeigen. Auch Finanzinstitute können ggf. verpflichtet sein, den Finanzbehörden Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften mitzuteilen. Bei einem Verstoß drohen **Bußgelder**.

Beachten Sie: Bei der Aufklärung von steuerlichen Sachverhalten unterliegen Kreditinstitute keiner Verschwiegenheitspflicht mehr. Zudem erhält die Finanzverwaltung **erweiterte Möglichkeiten im Kontenabruverfahren**.

Rückwirkende Kindergeldzahlungen

Um Missbräuche beim Kindergeld zu bekämpfen, wird Kindergeld (abweichend von der regulären Festsetzungsfrist von vier Jahren) **nur noch für sechs Monate rückwirkend** gezahlt.

Steuerklassen bei Ehegatten

Bei Eheschließung werden beide Ehegatten künftig **automatisch in die Steuerklasse IV** eingestuft – und zwar auch dann, wenn nur einer der Ehegatten ein Gehalt bezieht. Ein Steuerklassenwechsel ist aber selbstverständlich möglich.

Beachten Sie: Ferner ist der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV auch **auf Antrag nur eines Ehegatten** möglich. Dies hat dann zur Folge, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingruppiert werden.

Inkrafttreten: Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Briefkastenfirmen sind **am 25.06.2017** in Kraft getreten. Die Änderungen beim Kindergeld und bei den Steuerklassen bei Ehegatten werden hingegen **erst zum 01.01.2018 wirksam**.

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken

Mit dem „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ wird die **Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen**, die beim Empfänger wegen eines als schädlich einzustufenden Präferenzregimes nicht oder nur niedrig besteuert werden, eingeschränkt.

Zudem sind vor allem folgende Neuregelungen zu nennen:

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz und das aktuelle Gesetz wurden die **Netto-Grenzen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern** (= abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzungsfähig sind) **angehoben**:

- Die eigentliche Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde von EUR 410,00 **auf EUR 800,00** erhöht.
- Werden geringwertige Wirtschaftsgüter sofort als Betriebsausgaben abgezogen, gelten besondere **Aufzeichnungspflichten**, wenn eine Grenze (bisher: EUR 150,00, neu: **EUR 250,00**) überschritten wird.

- Alternativ zum Sofortabzug können geringwertige Wirtschaftsgüter in einen Sammelposten eingestellt und dann über fünf Jahre abgeschrieben werden (**Poolabschreibung**). Die Wertuntergrenze wurde von EUR 150,00 auf EUR 250,00 angehoben. Die Obergrenze von EUR 1.000,00 bleibt bestehen.

Beachten Sie: Die neuen Grenzen gelten für geringwertige Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31.12.2017** angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Merke: Zusammengefasst ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Grundsatz: Abschreibung über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer
- bis EUR 250,00: Sofortabzug ohne besondere Aufzeichnungspflicht (Wahlrecht)
- ab EUR 250,01 bis EUR 800,00: Sofortabzug oder Poolabschreibung (Wahlrecht)
- ab EUR 800,01 bis EUR 1.000,00: Poolabschreibung (Wahlrecht)

Soll ein Sammelposten gebildet werden, sind hierin alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter mit Aufwendungen von EUR 250,01 bis EUR 1.000,00 zu erfassen.

Sanierungserträge

Verzichten Gläubiger auf Forderungen gegenüber einem **sanierungsbedürftigen Unternehmen**, ist dieser Betrag erfolgswirksam auszubuchen. Fraglich ist, wie dieser Teil steuerrechtlich zu behandeln ist. Denn der Bundesfinanzhof hat die im **Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums** vorgesehene Steuerbegünstigung verworfen, da sie gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

Mit Schreiben vom 27.04.2017 hat die Verwaltung hierauf reagiert und **Übergangsregeln** erlassen. Danach gilt u. a. Folgendes: Wurde der Forderungsverzicht der Gläubiger **bis zum 08.02.2017** (an diesem Tag wurde die Entscheidung des Bundesfinanzhofs veröffentlicht) endgültig vollzogen, sind die Regelungen weiter anwendbar.

Nunmehr hat auch der Gesetzgeber reagiert und die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen unter bestimmten Voraussetzungen auf eine **gesetzliche Grundlage** gestellt. Die Regelung gilt für alle Fälle, die **nach dem 08.02.2017** verwirklicht werden.

Beachten Sie: Die gesetzliche Neuregelung zu den Sanierungserträgen kann aber erst dann in Kraft treten, wenn die **Europäische Kommission** die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht bestätigt hat. Die weitere Entwicklung bleibt somit abzuwarten.

Quelle: Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz) vom 23.06.2017, BGBl I 2017, S. 1682 (siehe auch PlenumKOMPAKT des Bundesrates vom 02.06.2017 zu ausgewählten Tagesordnungspunkten); Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.06.2017, BGBl I 2017, S. 2074; BMF-Schreiben vom 27.04.2017, Az. IV C 6 - S 2140/13/10003

1.2 Schenkungsteuer: Gilt die günstige Steuerklasse I auch bei Schenkung des biologischen Vaters?

Bei einer **Geldschenkung des leiblichen (biologischen) Vaters** an seine Tochter gilt bei der Schenkungsteuer die günstige Steuerklasse I mit dem **persönlichen Freibetrag von EUR 400.000,00** auch dann, wenn der biologische Vater nicht gleichzeitig auch der rechtliche Vater ist. Diese Auffassung des Finanzgerichts Hessen muss der Bundesfinanzhof in der **Revision** aber noch bestätigen.

Im Streitfall berücksichtigte das Finanzamt bei der Festsetzung der Schenkungsteuer lediglich die Steuerklasse III (**Freibetrag in Höhe von EUR 20.000,00**). Begründung: Die Anwendung der Steuerklasse I sei nicht möglich, da eine rechtliche Vaterschaft zu einer anderen Person bestehe, die die rechtliche Anerkennung der Vaterschaft des biologischen Vaters ausschliesse. Das Finanzgericht Hessen sah das aber im Sinne des Steuerpflichtigen anders.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 15.12.2016, Az. 1 K 1507/16, Rev. BFH Az. II R 5/17, unter **www.iww.de**, Abruf-Nr. 192738

1.3 Häusliches Arbeitszimmer: Die Erforderlichkeit ist keine Abzugsvoraussetzung

Ein häusliches Arbeitszimmer setzt zwar voraus, dass der jeweilige Raum nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird. Unerheblich ist aber, ob ein Arbeitszimmer **für die Tätigkeit auch erforderlich ist**. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs genügt für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen die Veranlassung durch die Einkünfteerzielung.

Sachverhalt

Ein Ruheständler erzielte neben seinen Versorgungsbezügen Beteiligungseinkünfte, Vermietungseinkünfte und Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Kosten seines Arbeitszimmers machte er als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften geltend, was sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Nürnberg ablehnten. Begründung: Das Arbeitszimmer ist für die Tätigkeit (Vermietung von drei Wohnungen, von denen eine auch noch von einer Hausverwaltung betreut wird) nicht notwendig.

Das sieht der Bundesfinanzhof allerdings anders: **Die Erforderlichkeit ist kein Merkmal des Abzugstatbestands**. Der Gesetzgeber typisiert die Abzugsvoraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer, indem er die Abzugsmöglichkeit auf die zwei im Gesetz genannten Fallgruppen (kein anderer Arbeitsplatz, Mittelpunkt der gesamten Betätigung) begrenzt.

Beachten Sie: Allerdings war die Sache nicht spruchreif, denn es **fehlten Feststellungen zur privaten (Mit-)Nutzung** des Arbeitszimmers. Sollte ein nicht unerheblicher Anteil der Nutzung auf die Verwaltung der eigengenutzten Immobilie oder für andere private Tätigkeiten (z. B. Aufbewahrung privater Unterlagen) entfallen, würde **ein Abzug der Aufwendungen ausscheiden**.

Kommt das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang zu dem Schluss, dass es sich um ein berücksichtigungsfähiges Arbeitszimmer handelt und liegt der Mittelpunkt der steuerbaren Betätigungen nicht im Arbeitszimmer, können die Aufwendungen **bis zu EUR 1.250,00** abgezogen werden, wenn für einzelne Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dabei sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer entsprechend dem Nutzungsumfang den darin ausgeübten Tätigkeiten zuzuordnen und **ggf. im Schätzungsweg** aufzuteilen.

Praxishinweis: Die Abzugsmöglichkeit oder -begrenzung ist für jede Tätigkeit selbstständig zu prüfen. Ist der Kostenabzug für eine oder mehrere Tätigkeiten möglich, kann der Steuerpflichtige diese anteilig insgesamt bis zum Höchstbetrag abziehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 08.03.2017, Az. IX R 52/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194355

2 Kapitalanleger

2.1 Teilentgeltliche Übertragung eines Grundstücks: Führt die Kaufpreisstundung zu Zinseinnahmen?

Wird ein im Privatvermögen gehaltenes Grundstück gegen langfristig gestundete Kaufpreisraten an einen erbberechtigten Angehörigen veräußert, ist der **in den Raten rechnerisch enthaltene Zinsanteil als Kapitalertrag** zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn der vereinbarte Kaufpreis **unter dem Verkehrswert** liegt. Diese Auffassung vertritt der 11. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf. Die Richter des 7. Senats sehen das jedoch anders.

Sachverhalt

Eheleute veräußerten ein Einfamilienhaus an ihren Sohn und dessen Ehefrau. Als Gegenleistung wurde eine – bei Änderung des Preisindexes für Lebenshaltung gegebenenfalls anzupassende – monatliche Rente in Höhe von EUR 1.000,00 für die Dauer von 31 Jahren (insgesamt EUR 372.000,00) vereinbart. Der Verkehrswert des Grundstücks betrug EUR 393.000,00. Für 2013 setzte das Finanzamt einen in den Kaufpreisraten enthaltenen steuerbaren Zinsanteil an. Nach erfolglosem Einspruch wandten sich die Steuerpflichtigen an das Finanzgericht Düsseldorf.

Beachten Sie: Ob wegen der unverzinslich gestundeten Kaufpreisforderung ein **Zinsvorteil zu versteuern** ist, war bereits im Veranlagungszeitraum 2012 zwischen den Beteiligten Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Der 7. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf gab der Klage der Eheleute statt, da die Kaufpreiskosten bei wirtschaftlicher Betrachtung **keine Gegenleistung für die ratierliche Zahlung beinhalteten**. Die hiergegen eingelegte Revision verwarf der Bundesfinanzhof mangels fristgerechter Revisionsbegründung als unzulässig.

In der aktuellen Entscheidung hat der 11. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf die Auffassung des 7. Senats nicht bestätigt – und zwar aus folgenden Gründen:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs enthält jede Kaufpreisforderung, die **über mehr als ein Jahr gestundet wird**, einen Zinsanteil. Bleibt der wirtschaftliche Wert der Gegenleistung hinter dem Verkehrswert des übertragenen Gegenstandes zurück, dann spricht eine Vermutung dafür, den Vorgang **in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen**. Der entgeltliche Anteil der Übertragung bestimmt sich nach der Höhe des Entgelts in Relation zu dem Verkehrswert des übertragenen Gegenstandes. Bei gestundeten Forderungen ist nicht der Nennwert, sondern **nur der abgezinste Barwert** maßgeblich. Nur in dieser Höhe können dem Erwerber auch spiegelbildlich Anschaffungskosten entstehen.

Praxishinweis: Soweit ersichtlich hat der Bundesfinanzhof bisher noch nicht entschieden, ob die Grundsätze zur Versteuerung eines Zinsanteils bei gestundeten Forderungen auch bei teilentgeltlichen Geschäften gelten. Der Ausgang des Revisionsverfahrens darf also mit Spannung erwartet werden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 06.02.2017, Az. 11 K 3064/15 E, Rev. BFH Az. VIII R 3/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193217; FG Düsseldorf, Urteil vom 22.10.2014, Az. 7 K 451/14 E; BFH, Beschluss vom 31.05.2005, Az. VIII B 67/96

3 Freiberufler und Gewerbetreibende

3.1 Betriebliche Nutzung der Ehegattenimmobilie: Zahlungen von einem Oder-Konto vermeiden

Die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen eines **vom Nichteigentümer-Ehegatten betrieblich genutzten Gebäudeteils** setzt voraus, dass dieser die Anschaffungskosten getragen hat. Fehlen besondere Vereinbarungen, gelten Zahlungen von einem **Gemeinschaftskonto der Ehegatten** jeweils für Rechnung desjenigen als geleistet, der den Betrag schuldet. Dabei ist es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs irrelevant, aus wessen Mitteln das Guthaben auf dem Konto stammt.

Beispiel

Ein Ehemann nutzt eine im Alleineigentum seiner Ehefrau stehende Immobilie unentgeltlich für eigenbetriebliche Zwecke. Das zur Immobilienfinanzierung aufgenommene Darlehen hat die Ehefrau in eigenem Namen abgeschlossen. Die Zins- und Tilgungsleistungen erfolgen von einem Oder-Konto der Eheleute (Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbefugnis). Zahlungen auf dieses Konto erfolgen im Wesentlichen aus den Einnahmen des Ehemanns aus seiner selbstständigen Arbeit.

In einem solchen Fall kann der Ehemann die für das Darlehen **gezahlten Schuldzinsen sowie die Gebäudeabschreibung nicht als Betriebsausgaben abziehen**. Denn nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist Voraussetzung, dass der Unternehmer-Ehegatte die **Aufwendungen persönlich getragen hat** – und das ist bei einem Oder-Konto grundsätzlich derjenige, der den Betrag schuldet.

Beachten Sie: Ob es sich um ein betriebliches oder ein privates Konto handelt, ist hier regelmäßig unbeachtlich.

Auch die **Drittaufwands-Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs hilft hier nicht weiter. Denn die Ehefrau hat keine Schuld des Ehemanns, sondern ihre eigenen Verbindlichkeiten aus dem Darlehen getilgt. Da die Ehefrau die Aufwendungen für eigene Rechnung getätigt hat, können dem Ehemann die Anschaffungskosten **auch nicht im Wege des abgekürzten Vertragswegs** zugerechnet werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 21.02.2017, Az. VIII R 10/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194360

3.2 Abzugsverbot für pauschale Einkommensteuer auf Geschenke an Geschäftsfreunde

Die Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde können Unternehmen mit einem Steuersatz von pauschal 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen. Dabei ist das Unternehmen **nicht zum Betriebsausgabenabzug berechtigt**, wenn die Zuwendung zusammen mit der pauschalen Steuer EUR 35,00 übersteigt. Durch diese Entscheidung hat der Bundesfinanzhof die Sichtweise der Finanzverwaltung im Kern bestätigt und die Attraktivität dieses Wahlrechts (weiter) eingeschränkt.

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur als Betriebsausgabe abziehbar, wenn die Kosten pro Empfänger und Wirtschaftsjahr **EUR 35,00 nicht übersteigen**. Die für den Zuwendungsempfänger übernommene Pauschalsteuer hat der Bundesfinanzhof nun **als weiteres Geschenk** beurteilt mit der Folge, dass diese das steuerliche Schicksal der Zuwendung teilt.

Merke: Das Abzugsverbot gilt auch dann, wenn die Grenze von EUR 35,00 erst wegen der Höhe der Pauschalsteuer überschritten wird.

Quelle: BFH-Urteil vom 30.03.2017, Az. IV R 13/14, www.iww.de, Abruf-Nr. 194363; BMF-Schreiben vom 19.05.2015, Az. IV C 6 - S 2297-b/14/10001, Rz. 26

3.3 Künftige Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer berechtigen nicht zur Rückstellung

Ein Handwerksbetrieb kann **keine Rückstellung für künftig zu erwartende Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer** bilden. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn diese in der Vergangenheit jeweils nach dem Gewerbeertrag bereits abgelaufener Wirtschaftsjahre berechnet wurden und eine **überwiegende Wahrscheinlichkeit** dafür besteht, dass die Zusatzbeiträge auch künftig in der geltend gemachten Höhe entstehen.

Sachverhalt

Ein Einzelunternehmer war Mitglied einer Handwerkskammer, die nach ihrer Beitragsordnung einen Grund- und einen Zusatzbeitrag erhebt. Bemessungsgrundlage des Zusatzbeitrags war in der Vergangenheit jeweils der Gewerbeertrag des drei Jahre vor dem Beitragsjahr liegenden Steuerjahres. In der Bilanz zum 31.12.2009 passivierte der Handwerksbetrieb seine zu erwartenden Zusatzbeiträge für die Jahre 2010, 2011 und 2012 aufgrund seiner Gewerbeerträge der Jahre 2007, 2008 und 2009 als sonstige Rückstellungen. Das Finanzgericht Thüringen erkannte die Rückstellungen an, der Bundesfinanzhof jedoch nicht.

Rückstellungen für Verpflichtungen aus öffentlichem Recht können nur dann gebildet werden, wenn die Verpflichtungen **bereits konkretisiert** sind. Der rechtliche und wirtschaftliche Bezugspunkt der Verpflichtung muss in der Vergangenheit liegen. Die Verbindlichkeit muss nicht nur an Vergangenes anknüpfen, sondern **auch Vergangenes abgelten**.

Zudem ist zu beachten, dass die Beitragspflicht an **die Kammerzugehörigkeit im Beitragsjahr** geknüpft ist. Das bedeutet, dass die Verpflichtung rechtlich nicht vor dem Zeitraum entstehen kann, auf den sich die Beitragspflicht bezieht. Somit waren die Beitragspflichten für die Jahre 2010, 2011 und 2012 zum Bilanzstichtag 2009 rechtlich noch nicht entstanden.

Quelle: BFH-Urteil vom 05.04.2017, Az. X R 30/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194616

4 Personengesellschaften und deren Gesellschafter

4.1 Bundesfinanzhof erleichtert gewinnneutrales Ausscheiden aus Mitunternehmerschaften

Erst Ende 2016 hatte die Finanzverwaltung den mehr als zehn Jahre alten Realteilungserlass in einigen Punkten angepasst. Und nun besteht schon wieder Aktualisierungsbedarf. Denn der Bundesfinanzhof hat – entgegen der Verwaltungsmeinung – entschieden, dass eine **gewinnneutrale Realteilung** auch dann möglich ist, wenn ein Mitunternehmer aus der Mitunternehmerschaft **gegen Sachwertabfindung** ausscheidet und diese Abfindung in der **Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter** besteht.

Zum Hintergrund

Wird eine Gesellschaft aufgelöst, führt diese Betriebsaufgabe für die Gesellschafter **grundsätzlich zu einer Gewinnrealisation**. Dies kann aber durch eine sogenannte Realteilung verhindert werden, wenn die Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen und es **bei ihnen Betriebsvermögen bleibt**.

Bereits in 2015 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Realteilung nicht zwingend **die Beendigung der Gesellschaft** voraussetzt. Denn die Realteilung bezweckt, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die Besteuerung stiller Reserven sichergestellt ist. Dies trifft nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft, sondern auch auf das **Ausscheiden eines Gesellschafters zu**.

Entschieden hatte der Bundesfinanzhof aber nur zum Ausscheiden gegen eine **aus einem Teilbetrieb bestehende Abfindung**. Dabei ließ er ausdrücklich offen, ob die von ihm entwickelten Grundsätze auch auf das Ausscheiden gegen Mitnahme von Einzelwirtschaftsgütern zu übertragen sind.

Fortführung der Rechtsprechung

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof nachgelegt: Eine gewinnneutrale Realteilung liegt **in allen Fällen der Sachwertabfindung eines ausscheidenden Gesellschafters** vor, wenn er die erhaltenen Wirtschaftsgüter weiter als Betriebsvermögen verwendet. So wird eine Buchwertfortführung auch dann ermöglicht, wenn der ausscheidende Gesellschafter **lediglich Einzelwirtschaftsgüter ohne Teilbetriebseigenschaft** erhält.

Beachten Sie: Damit wendet sich der Bundesfinanzhof ausdrücklich **gegen die Auffassung der Finanzverwaltung**, die von einer Versteuerung nur dann absehen will, wenn der ausscheidende Gesellschafter einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil erhält.

Kurzum: Gesellschafter können somit künftig weitergehend als bisher aus ihren Personengesellschaften **gewinnneutral** und damit ohne Aufdeckung stiller Reserven ausscheiden. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung ihr Schreiben aus 2016 zeitnah anpasst.

Quelle: BFH-Urteil vom 16.03.2017, Az. IV R 31/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194619; BFH-Urteil vom 30.03.2017, Az. IV R 11/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194623; BFH-Urteil vom 17.09.2015, Az. III R 49/13; BMF-Schreiben vom 20.12.2016, Az. IV C 6-S 2242/07/10002:004

5 Umsatzsteuerzahler

5.1 Zweites Bürokratieentlastungsgesetz: Obacht bei der Vernichtung der Lieferscheine

Nach der Verkündung des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes im Bundesgesetzblatt sind **Lieferscheine nicht mehr aufbewahrungspflichtig**, wenn sie keine Buchungsbelege sind. Bei empfangenen (abgesandten) Lieferscheinen endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt (mit dem Versand) der Rechnung. Dies gilt erstmals für Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung der Abgabenordnung noch nicht abgelaufen ist. Bei dieser Bürokratieabbaumaßnahme muss jedoch auch die **Umsatzsteuer beachtet werden**, wonach sich eine Aufbewahrungspflicht ergeben kann.

Handelt es sich um keine Kleinbetragsrechnung (250 EUR-Grenze), muss die Rechnung zahlreiche Angaben enthalten, um zum **Vorsteuerabzug** zu berechtigen. Eine Rechnung kann indes auch **aus mehreren Dokumenten bestehen**. In einem dieser Dokumente sind das Entgelt und der Steuerbetrag jeweils zusammengefasst anzugeben und alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Angaben ergeben.

Nimmt die Rechnung nun auf den Lieferschein Bezug (z. B. hinsichtlich des Liefer- oder Leistungszeitpunkts), wird **der Lieferschein zum umsatzsteuerlichen Rechnungsbestandteil** und darf demzufolge auch künftig nicht vorzeitig vernichtet werden.

Quelle: Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratienteilungsgesetz) vom 30.06.2017, BGBl I 2017, S. 2143

6 Arbeitnehmer

6.1 Haben Streifenpolizisten eine erste Tätigkeitsstätte?

Durch die Reisekostenreform wurde der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ mit Wirkung zum 01.01.2014 durch die „**erste Tätigkeitsstätte**“ ersetzt. Durch die Neuregelung ist die gefestigte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs somit oft nicht mehr anwendbar. Doch inzwischen liegen für einige Berufsgruppen erste finanzgerichtliche Entscheidungen vor – u. a. auch für **Polizeibeamte im Streifen dienst**.

Hintergrund: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt die **Entfernungspauschale** (EUR 0,30 für die einfache Strecke). Handelt es sich demgegenüber um eine **Auswärtstätigkeit**, sind EUR 0,30 pro gefahrenen Kilometer als Werbungskosten abzugsfähig.

Rechtsprechung zur regelmäßigen Arbeitsstätte

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs war für die Frage, ob eine regelmäßige Arbeitsstätte nach altem Recht vorlag, entscheidend, wo sich der nach **qualitativen Merkmalen zu bestimmende Schwerpunkt der Tätigkeit** des Arbeitnehmers befand. Danach waren Polizeibeamte im Streifendienst grundsätzlich nicht an einer regelmäßigen Arbeitsstätte tätig, denn sie verbrachten den überwiegenden Teil der Arbeitszeit im Streifenwagen.

Rechtsprechung zur ersten Tätigkeitsstätte

Mit der Einführung des neuen Begriffs der ersten Tätigkeitsstätte gelten jetzt völlig neue Beurteilungskriterien (dauerhafte Zuordnung zur betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, arbeitsrechtliche Festlegung etc.), die das Finanzgericht Niedersachsen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hatte. Danach begründet die **unbefristete Zuordnung** eines Polizeibeamten im Streifendienst zu seiner Dienststelle und die dortige Vornahme von Hilfs- und/oder Nebentätigkeiten eine erste Tätigkeitsstätte. Sucht der Polizeibeamte das Polizeirevier arbeitstäglich auf und verrichtet er im Polizeirevier auch den Streifendienst vorbereitende bzw. ergänzende Tätigkeiten (beispielsweise Einsatzbesprechungen und Schreibarbeiten), **sind diese Neben- bzw. Hilfstätigkeiten ausreichend**, damit die Dienststelle zur ersten Tätigkeitsstätte wird.

Nach diesen Grundsätzen stand dem klagenden Polizeibeamten für Fahrten zwischen Wohnort und erster Tätigkeitsstätte **nur die Entfernungspauschale** zu.

Beachten Sie: Im **Revisionsverfahren** wird zu klären sein, ob sich durch die gesetzliche Neuregelung für Polizisten im Streifendienst etwas grundlegend geändert hat. Man darf gespannt sein, ob der Bundesfinanzhof die Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen zum neuen Recht teilen wird.

Quelle: Erste Tätigkeitsstätte: FG Niedersachsen, Urteil vom 24.04.2017, Az. 2 K 168/16, Rev. BFH Az. VI R 27/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193890; Regelmäßige Arbeitsstätte: BFH-Urteil vom 09.11.2015, Az. VI R 8/15

7.1 Flexirentengesetz: Neue Hinzuverdienstgrenzen seit 01.07.2017

Wer vor dem Erreichen der Altersgrenze in Rente geht, darf seit dem 01.07.2017 **bis zu EUR 6.300,00 jährlich** anrechnungsfrei hinzuverdienen. Bisher lag die Hinzuverdienstgrenze bei EUR 450,00 monatlich. Ein Verdienst, der über EUR 6.300,00 hinausgeht, wird zu 40 % auf die Rente angerechnet. Diese Änderungen basieren auf dem sogenannten **Flexirentengesetz** vom 08.12.2016.

Praxishinweis: Bei einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) gilt weiterhin die Jahresverdienstgrenze von EUR 5.400,00. Somit besteht vor Vollendung der Regelaltersgrenze zwar die Möglichkeit, bis zu EUR 6.300,00 pro Kalenderjahr zu verdienen, aber bereits ab einem Verdienst von mehr als EUR 5.400,00 wäre man kein Minijobber mehr.

Durch die neuen flexibleren Hinzuverdienstregelungen soll es einfacher werden, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand individuell zu gestalten. Die wesentlichen Neuerungen des Flexirentengesetzes hat die Deutsche Rentenversicherung **in einer 28 Seiten umfassenden Broschüre** zusammengestellt, die unter **www.iww.de/s165** heruntergeladen werden kann.

Quelle: Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 08.12.2016, BGBl I 2016, S. 2838

7.2 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 01.01.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 beträgt **-0,88 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 7,12 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.01.2017 bis 30.06.2017	-0,88 %
vom 01.07.2016 bis 31.12.2016	-0,88 %
vom 01.01.2016 bis 30.06.2016	-0,83 %
vom 01.07.2015 bis 31.12.2015	-0,83 %
vom 01.01.2015 bis 30.06.2015	-0,83 %
vom 01.07.2014 bis 31.12.2014	-0,73 %
vom 01.01.2014 bis 30.06.2014	-0,63 %
vom 01.07.2013 bis 31.12.2013	-0,38 %
vom 01.01.2013 bis 30.06.2013	-0,13 %

7.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 9/2017

Im Monat September 2017 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, SolZ und Kirchensteuer** (Vierteljahreszahler):
11.09.2017
- **Umsatz- und Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 11.09.2017

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.09.2017. Diese Zahlungsschonfrist gilt nicht für Zahlung per Scheck.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat September 2017 am 27.09.2017**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut
Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599

Büro München
Blutenburgstraße 43
80636 München
T +49 89 542620-0
F +49 89 542620-599